



SATZUNG des

„Fördervereins der Laborschule Dresden e.V.«

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- (1) Der Verein führt den Namen »Förderverein der Laborschule Dresden e.V.«
- (2) Er hat seinen Sitz in Dresden und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist jeweils das Kalenderjahr (1.1.-31.12.).
- (4) Eine Förderung im Sinne dieser Satzung ist die vollständige oder teilweise Übernahme der Kosten für die einzelnen Förderungsprojekte.
- (5) Die in den nachfolgenden Bestimmungen aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS, FÖRDERGRUNDSÄTZE

- (1) Zweck des Vereins ist die
 - a. Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Förderung der Bildung und Erziehung für die Laborschule Dresden des Omse e.V., welche diese Mittel zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat sowie
 - b. Initiierung und Organisation von Seminaren durch den Förderverein selbst oder in seinem Auftrag für Schüler*innen der Laborschule, zur Fortbildung von Eltern, Eltern- und Schülersprecher*innen und Pädagog*innen sowie die Förderung solcher Maßnahmen, soweit diese von der Laborschule durchgeführt werden
- (2) Der Zweck soll insbesondere erreicht werden durch
 - a. Beteiligung an den Kosten oder Kostenübernahme bei Beschaffung von ergänzenden Lehr- und Lernmitteln, speziell der multimedialen und digitalen Ausstattung, von Musikinstrumenten und Materialien für den Schulchor und die Schulband, sowie Materialien für künstlerische und handwerkliche Tätigkeiten,
 - b. Förderung kultureller und gemeinschaftsfördernder Veranstaltungen, wie z.B. Schul- und Sportveranstaltungen, Theater- und Musikaufführungen, künstlerische und handwerkliche Projekte, Tagen der offenen Tür,
 - c. Gewährung von Zuschüssen für Schüleraustausche mit ausländischen Schulen sowie für Fahrten in das Ausland, soweit diese jeweils der Festigung der in der Laborschule vermittelten fremdsprachlichen Kenntnisse oder interkulturellen Kompetenz dienen,
 - d. Unterstützung der Laborschule bei ihrer Beteiligung an kommunalen Festen und Veranstaltungen, soweit diese der öffentlichkeitswirksamen Darstellung der Laborschule als Freie Schule und der Werbung von Schulanfänger*innen oder Quereinsteiger*innen für die Laborschule dienen,

- e. Förderung der Kooperation der Laborschule mit anderen Schulen, Vereinen und Initiativen (z.B. Sport- und Kulturvereinen, etc.),
 - f. Förderung von Schulprojekten, die von der Laborschule federführend zusammen mit dem Schulhort oder den Kindertagesstätten des Omse e.V., insbesondere der Vorschule, durchgeführt werden,
 - g. Abschlussfahrten von Lerngruppen, die auch der interkulturellen Bildung dienen.
- (3) Der Vorstand erarbeitet und aktualisiert Förderrichtlinien, die das Verfahren der Förderung regelt. Die Förderrichtlinien sind den Vereinsmitgliedern bekanntzumachen.
 - (4) Eine Förderung nach Abs. 2 ist nur zulässig, soweit der Laborschule hierfür keine oder nicht ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und die Förderung nicht den Förderrichtlinien des Vereins entgegensteht.
 - (5) Die Förderung nach Abs. 2 kann auch in Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzungen erfolgen. Sie ist auch nicht bei der Förderung durch Dritte ausgeschlossen, soweit dies den dort geltenden Förderrichtlinien nicht widerspricht.
 - (6) Der Verein betätigt sich nicht parteipolitisch, gewerkschaftlich oder religiös. Er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie insbesondere zu Offenheit, Integration, Diversität, Gemeinsinn und Toleranz und stellt sich entschieden gegen Rassismus jeglicher Art.
 - (7) Der Verein pflegt eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Leitung der Laborschule und deren Mitarbeiter*innen, den Vertreter*innen der Schüler- und Elterngremien und den Pädagog*innen sowie mit dem Schulträger. Der Vorstand des Vereins regelt seine Zusammenarbeit mit dem Schulträger in Form einer Kooperationsvereinbarung.
 - (8) Die Förderung von Maßnahmen und Projekten richtet sich nach den Förderrichtlinien des Vereins. Der Vereinsvorstand setzt einen ehrenamtlich tätigen Förderbeirat in beratender Funktion ein und bestellt ein Vorstandsmitglied als dessen Vorsitzenden. Dem Förderbeirat sollen als Mitglieder je ein*e Vertreter*in des Schulträgers, der Leitung der Laborschule, der Pädagog*innen, des Schüler- und des Elternrats sowie zusätzlich bis zu drei Mitglieder aus der Mitte des Fördervereins angehören.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §52 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden.

§ 3a Finanzierung, Finanzierungsverbot

- (1) Der Verein finanziert sich aus seinen Mitgliedsbeiträgen, Geld- und Sachspenden sowie sonstigen Zuwendungen.
- (2) Den Mitgliedern bleibt es unbenommen, dem Verein über den jährlichen Mitgliedsbeitrag hinaus zu spenden. Sachspenden dürfen nur entgegengenommen werden, soweit sie im Eigentum des Zuwenders/ der Zuwenderin standen, von Gebrauchswert sind, ihr Zeitwert zuverlässig festgestellt ist und sie für den Vereinszweck unmittelbar verwendet werden können.
- (3) Der Verein finanziert seine Fördermaßnahmen aus den vorhandenen Mitteln. Schuldrechtliche Verbindlichkeiten dürfen nicht eingegangen werden. Die Aufnahme oder Vergabe von Darlehen jeglicher Art ist unzulässig.
- (4) Der Eingang von Spenden wird auf Nachfrage bestätigt und quittiert.

§ 3b Haushalt, Kassenprüfung, Zuwendungen

- (1) Die Buchhaltung und die Vereinskasse sind vor Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von mindestens zwei Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer werden in der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt (§7 Abs.1); Wiederwahl ist möglich. Beim Ausscheiden eines Kassenprüfers ist § 8 Abs. 3 entsprechend anwendbar.
- (2) Die Kassenprüfer des Vereins haben die vom Vorstand geführte Buchhaltung, insbesondere die vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung, rechnerisch und buchhalterisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Ihre Amtszeit beträgt eine Wahlperiode;
- (3) Zuwendungsbescheide für Fördermaßnahmen werden entsprechend der Abgabenordnung erteilt.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen unabhängig von ihrem Wohnsitz bzw. Sitz, werden, wenn sie auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland stehen und bereit sind, den in § 2 niedergelegten Vereinszweck zu unterstützen. Die Mitgliedschaft begründet die Beitragspflicht nach § 5.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Sie muss bei natürlichen Personen den Namen, das Alter, die Anschrift der/s Antragstellers/in, eine Bankverbindung sowie optional eine Emailadresse enthalten, bei juristischen Personen des privaten Rechts als Anlage auch eine aktuelle Selbstdarstellung. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/s gesetzlichen Vertreters/in nachweisen. Die Datenerhebung erfolgt nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung und der daraus abgeleiteten vereinsinternen Datenschutzerklärung.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beitrittserklärung. Sie kann vom Vereinsvorstand innerhalb von acht Wochen nach Zugang einseitig widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 7 gegeben sind; Abs. 8 gilt entsprechend.
- (4) Als korrespondierende Mitglieder können Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und der Wissenschaft angenommen werden, die die Ziele des Vereins fördern.

- (5) Der Vorstand ist berechtigt, besonders verdienstvolle Personen zu Ehrenförderern des Vereins zu ernennen. Diese haben die Rechte von Mitgliedern, sind aber zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.
- (6) Der Austritt aus dem Verein erfolgt nach schriftlicher Erklärung gegenüber einem nach §26 BGB vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstandes. Er wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, in dem die Austrittserklärung abgegeben wurde. In der Zeit zwischen schriftlicher Erklärung und Wirksamwerden des Austritts erlischt das Stimmrecht in den Vereinsorganen.
- (7) Der Ausschluss kann erfolgen bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Aufforderung oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn die weitere Mitgliedschaft das Ansehen oder wichtige Belange des Vereins gefährdet.
- (8) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dem betreffenden Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss die Beschwerde zu, über welche die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.
- (9) Die Mitgliedschaft endet außerdem mit dem Tod sowie mit der Auflösung bzw. Aufhebung einer juristischen Person.

§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Beitragsregelungen sind in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung geregelt. Nicht geleistete Mitgliedsbeiträge ziehen Mahngebühren in Höhe von 5€ nach sich. Die Forderung weiterer Gebühren, die sich im Zusammenhang mit der Mahnung ergeben, bleibt vorbehalten.

§ 6 ORGANE DES VEREINS, VORSTANDSWAHL, WAHLPERIODE

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Vorstandswahl richtet sich nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wahlordnung. Die Wahlperiode des Vorstands beträgt zwei Geschäftsjahre.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) In der Wahlperiode nach § 6 hat mindestens eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie nimmt insbesondere vom Vorstand den Bericht über die Jahresrechnung entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes und ist zuständig für die Wahl der Kassenprüfer/in. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung insbesondere zuständig für:
 - a. Änderung der Satzung,
 - b. Wahl des Vorstands,
 - c. Auflösung des Vereins,
 - d. Genehmigung von Einzelausgaben von mehr als 5000 €,
 - e. Genehmigung der Beitrags- und Wahlordnung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Ersten Vorsitzenden des Vereins oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einzuberufen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit und muss auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Der Vorsitzende des Vereins oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter leitet die

- Mitgliederversammlung. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen.
- (5) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat in Textform mit einer Frist von vier Wochen— der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet— zu erfolgen, für die außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt die Frist zwei Wochen. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich mitgeteilte Adresse bzw. Emailadresse gerichtet worden ist. Der Einladung müssen die Tagesordnung und ggf. erforderliche Unterlagen bei- oder angefügt sein.
 - (6) Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist— soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist— ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 - (7) Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand in Textform eingereicht werden.
 - (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit und in offener Abstimmung gefasst, soweit sich nicht aus einem Gesetz oder aus der Satzung anderes ergibt. Auf Verlangen eines Mitglieds hat eine geheime Abstimmung stattzufinden. Jedes Mitglied hat das Recht, sich bei der Mitgliederversammlung durch schriftliche Stimmübertragung von einem anderen Mitglied vertreten zu lassen.
 - (9) Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt wurden. Sie bedürfen der Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten. Dieses Quorum gilt auch für eine Änderung des Satzungszwecks. Satzungsänderungen, die erforderlich sind, um Form- oder Rechtsvorschriften Genüge zu leisten, können durch den Vorstand vorgenommen werden. Sie sind der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben und dem Protokoll beizufügen.

§ 8 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und das Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind befugt, Rechtsgeschäfte für den Verein und als Vertreter Dritter gleichzeitig abzuschließen. Im Innenverhältnis gilt die Stellvertreterregelung gemäß Geschäftsordnung. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Die weitere Aufgabenverteilung und die Bekleidung sonstiger Ämter legt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung fest. Der Vorstand ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Die Wahlen finden in der ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied bestimmen. Dieses Mitglied muss in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden. Sein Amt endet mit der Wahlperiode des gesamten Vorstandes.

- (4) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Sie sind grundsätzlich nichtöffentlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter ein nach §26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder fernmündlich gefasst werden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

§ 9 AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

- (1) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins erfolgt gemäß §41 BGB, Satz 1 sowie den Bestimmungen nach §7 (9) dieser Satzung.
- (2) Die Versammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren, deren Aufgaben und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB richten.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Omse e.V. zur ausschließlichen Verwendung für die Laborschule Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das Vereinsvermögen ist unmittelbar und ausschließlich nach § 2 und § 3 dieser Satzung zu verwenden. Die Übertragung des verbleibenden Vermögens bedarf der Genehmigung des Finanzamtes Dresden.

§ 10 HAFTPFLICHT

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszweckes gerichtet sind. Dies gilt nicht, wenn der eingetretene Schaden vorsätzlich und grob fahrlässig verursacht worden ist.

§ 11 INKRAFTTRETEN

Die vorstehende Satzungsänderung wurde am 11.12.19 von der Mitgliederversammlung beschlossen und am 14.10.2020 durch die außerordentliche Mitgliederversammlung geändert und tritt am darauffolgenden Tag in Kraft.

Dresden, den

Unterschrift 1. Vorsitzender

Unterschrift 2. Vorsitzender